



Softeyes GmbH · Erlenstr. 22 · 01097 Dresden · Germany

Softeyes GmbH

Erlenstr. 22

01097 Dresden

Telefon +49-(0)351-7969 947

Telefax +49-(0)351-7969 945

Email info@softeyes.net

Internet softeyes.net

Dresden, den 11. 10. 2006

Öffentliche Konsultation über Online Inhalte auf dem Binnenmarkt

leider habe ich erst heute von der Konsultation erfahren. Daher kann ich leider nicht mehr umfassend Stellung nehmen.

Als Autor des Askemos-Systems (www.askemos.org) habe ich in den letzten Jahren dazu beigetragen, Online-Dokumente, ~Inhalte und ~Prozesse justiziabel zu machen. Auf abstrakter Ebene ist Askemos ein virtuelles Modell rechtsstaatlicher Grundprinzipien. Im Detail ein Peer-to-Peer System, welches durch multilateral-mehrheitlich abgestimmte Signaturen (eine Weiterentwicklung „qualifizierter“ Signaturen) darüber abgewickelte Kommunikation (z. B. Weitergabe von Zugriffsrechten) und Prozesse (z. B. Kauf) störfest und rechtssicher dokumentiert.

Basis des Askemos-Systems haben wir ein Geschäftsmodell entworfen, um die neue Verarbeitungsqualität wirksam und effizient anbieten zu können. Unser Dienstleistungsangebot bewahrt insbesondere gleichzeitig Souveränität als auch Persönlichkeitsrechte. Daher ist es insbesondere zur öffentlichen Verwaltung und Abwicklung von Geschäftsprozessen geeignet.

Für diese Konsultation werde ich mich auf jene Aspekte beschränken, bei denen sich mir potentielle Konfliktsituationen aufgetan haben. Persönlicher Meinungen versuche ich mich zu enthalten.

Antworten

1. Die Softeyes GmbH bietet Dritten im Quorum mit anderen Providern die Dienstleistung an, kreative oder andere Inhalte Online anzubieten. Wir selbst publizieren Software.
3. Nein. Technologische Anlagen jeder Art dürfen durch keine Art der Funktionsstörung individueller Komponenten die Rechte einer (natürlichen oder juristischen) Person verletzen können. Das ist erst gegeben, wenn Funktionsstörungen nach dem Askemos-Prinzip ausgeglichen werden. Ein weiteres Hemmnis ist ein Mangel an Standardisierung. So ist es oft nur schwer möglich rechtmässig bestehende Ansprüche zur Verwendung elektronischer Inhalte durchzusetzen, weil notwendigen Komponenten zur Reproduktion (wie Decoder, Hardware, alte Programmversionen) nicht mehr beigebracht werden können. Diesbezüglich besonders schädlich sind Vorschläge, die Formatkonvertierung von Daten zusätzlich juristisch zu beschränken.

5. Siehe 3. Wenn der Verlust von Zugangseinrichtungen den Verlust des Zugriffsanspruches nach sich zieht, so ist das mit der Einrichtung erreichte Medium nicht für den geschäftlichen Verkehr geeignet. Interoperabilität ist zwingende Voraussetzung für rechtlich bindende Vorgänge. Mit der Orientierung auf interoperable Standards wie ISO 26300 für offizielle Dokumente ist die europäische Politik gut ausgerichtet.
6. Online sind in den letzten Jahren viele kreative Entwicklung erschienen. Die geringe Kommunikationshürde fördert offensichtlich individuelles, kreatives Tun.
8. Für unser Askemos-Netzwerk sehe ich eine Unzahl von Anwendungsmöglichkeiten. Wir beabsichtigen diese Dienstleistungen im Rahmen eines gesunden Wachstums international anzubieten. Als Hindernis besteht in unserem Mutterland (Deutschland) ein enges Signaturgesetz, so daß derzeit unklar ist, ob unsere Weiterentwicklung herkömmlicher Signaturen hier bindend ist.
10. Unser System arbeitet weniger effizient, wenn Kunden asymmetrisch angeschlossen sind (z. B. ADSL).
14. Grundsätzlich ist zu beobachten, daß Online Flatrate-Angebote attraktiver sind, da transaktionsbasierte Abrechnung mit typischerweise einem unangemessen hohen Kontrollaufwand assoziiert wird. „Pay-per-View“-Konzepte tragen ein hohes Mißbrauchspotential und sind daher besonders vorsichtig zu bewerten.
17. Siehe 8. uns hindert, daß das Signaturgesetz technologischer Entwicklung gegenüber nicht flexibel ist.
20. Die Netzneutralität aufzugeben wäre fatal. Die Betreiber, eigentlich Carrier-Dienstleister, würde in die Lage versetzt zensierend in die Kommunikation von Bürgern und Staat einzugreifen. Souveränität und Menschenrechte können davon beeinträchtigt werden.
21. Unser Geschäftsmodell leidet nicht an „Piraterie“, denn es ermöglicht „logische Kopieren“ (Kopieren im Sinne des Urheberrechts) nachzuweisen und zu verfolgen.
23. Ja. Siehe www.askemos.org .
24. Nein.
25. DRM ist ein mißverständlicher Begriff. DRM zerfällt in zwei Komponenten, deren Verhältnis zueinander geregelt sein muß: a) Logische Zuordnung von Rechten [kurz LAW] und b) technologische und rechtliche Maßnahmen die Zuordnung durchzusetzen [kurz ARM]. Von fundamentaler Bedeutung für die Funktion des Rechtsstaates ist, daß LAW ARM-Systeme außer Kraft setzen kann. In einer Demokratie steht die entsprechende Entscheidung jedem Bürger im Schutz seiner Privatsphäre zu, soweit dies notwendig ist, um andere Rechte durchzusetzen. (So gewonnene Daten dürfen natürlich nicht weiter verbreitet werden.)
30. Öffentlich getragene Online-Archive sind m. E. die adäquate Form Kulturerbe im Datenzeitalter zu pflegen. Zu diesem Zweck habe ich Askemos ursprünglich geschaffen. Nun doch eine persönliche Meinung: ich bin Pessimist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit unseres politischen Apparats (nicht zu verwechseln mit unserem politischen System) und erwarte, daß private Initiativen die Hauptlast tragen werden.
32. Neben der finanziellen Förderung der Entwicklung und Implementation solcher Modelle sollten Behörden von ihren Dienstleistern fordern, adäquate Sicherheitslösungen zu liefern und so selbst einen Absatzmarkt für souveränitätsförderliche Dienstleistungen bilden. Staatliche Archivierung sollte fairen und gleichen Zugriff aller Bürger auf erschlossene Kulturgüter bieten.

Jörg F. Wittenberger
 - Geschäftsführer -